

Begründung:

Der Rat wählt gem. § 56 Abs. 5 NGO (alte Fassung) aus dem Kreis der Beigeordneten bis zu zwei Vertreter/innen der/des Ratsvorsitzenden. Diese vertreten sie/ihn auch als Vorsitzende/n des Verwaltungsausschusses.

Das Wahlverfahren wird in gleicher Weise wie das zur Wahl der/des Ratsvorsitzenden durchgeführt.

Die beiden Vertreter/innen werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

Gem. Artikel 11 (Übergangsregelungen) Ziff. 10 Gesetz zur Reform des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts scheidet die Vertreter/innen der/des bisherigen Oberbürgermeister(s)/in mit dem Amtsantritt einer/eines unmittelbar gewählten Oberbürgermeister(s)/in aus ihrer Tätigkeit aus.